Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 RStGB in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 7. Januar 1941 | 1. Ausgabe

Inhalt: Beurteilungsnotizen von Offizieren. S. 1. — Verordnungswesen. S. 1. — Versetzungen vom Ersatz- in das Feldheer. S. 2. — Beurlaubung von Studenten zur Ablegung von Abschlußprüfungen. S. 2. — Auskünfte ziviler Dienststellen. S. 2. — Ausweise der Kriegsmarine. S. 2. — Meldewesen und Ausweispflicht im Protektorat. S. 2. — Erkennungsmarken. S. 2. — Verpflegung der Wehrmachturlauber. S. 3. — Ergänzung der Heeresapotheker im Kriege. S. 3. — Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten. S. 3. — Truppen-Mannsch.-Transporte, Einzelreisende, Urlauber von und nach Norwegen. S. 4. — Kommandoflaggen für Eisenbahnpionierbrigade, Eisenbahnpionierregiment und Eisenbahnpionierbataillon. S. 5. — Führen von Kommandoflaggen und Kommandoflaggennachbildungen. S. 5. — Wegfall des Säbels bei der Kavallerie und den Inf.-Reiterzügen. S. 5. — Einstellung von Lehrlingen und Bergjungmännern als Freiwillige in die Wehrmacht. S. 6. — Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht. S. 6. — Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile. S. 6. — Pflegliche Behandlung der Kasernen und sonstigen wehrmachteigenen Liegenschaften einschließlich der Ausstattung durch die Nutznießer. S. 6. — Ergänzung der H. Dv. 488/5. S. 7. — Versorgungsbereiche der Fz.-Dienststellen. S. 10. — Marineschußtafeln. S. 11. — Vorratskasten für M. G. 34. S. 11. —. Behandlung von Kartuschen bei Kälte. S. 11. — Spreng- und Zündmittel für Ersatz-Abteilungen für mot. Aufklärungs-Einheiten. S. 12. — Ausstattung der Inf. Pi. Ers. Kpn., Geb. Jäg. Pi. Ers. Kpn. und Ers. Kompanien für Pionierzüge (mot) mit Spreng- und Zündmitteln sowie M. S.-Geräten und Druckschienen für T-Minen. S. 12. — Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts, der Nebelkerzen und Nebelhandgranaten. S. 12. — Gewerbesteuer der Offizierheime und Kameradschaftsheime (Kantinen). S. 13. — Ermittlungsverfahren gegen Franzosen, die noch in der englischen Wehrmacht dienen. S. 13. — Ausschließung von Firmen. S. 13. — Wiederzulassung einer Firma. S. 13. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 14. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 14. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 14. — Ausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 14. — Bestimmungen für Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz. S. 15. — Ausgabe der H. Dv. 119/3951. S. 15. — Dienststellenverlegung. S. 15. — Berichtigung. S. 15.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 1—4.

1. Beurteilungsnotizen von Offizieren.

Die Verfügung vom 25. 11. 1940 Nr. 7464/40 Ag P 1/1. Abt. H. M. S. 136 Nr. 1199 wird dahin abgeändert, daß Abschriften der Beurteilungsnotizen nur für Offiziere (akt. d. B. und z. V.) bis zum Hauptmann abwärts — für letztere nur, soweit ihnen die Eignung zum Btl.- bzw. Abt.-Kdr. zugesprochen worden ist — vorzulegen sind.

Bei Kommandos oder Versetzungen von Offizieren, die zu Dienststellen für Eignungsuntersuchungen gehören oder die von anderer Stelle dorthin versetzt oder kommandiert werden, sind die Beurteilungsnotizen auf dem Dienstweg dem O. K. H. (P A) In Eig, Berlin NW 7, Prinz-Friedrich-Karl-Str. 1 vorzulegen. Von dort werden die Beurteilungsnotizen, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme, an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Beurteilungsnotizen über Offiziere in Generalstabsstellen sind gemäß H. V. Bl. 1940 Teil B S. 416 Nr. 610 an O. K. H. (Gen St d H/G Z) und nicht an O. K. H. (P A) zu übersenden.

O. K. H., 19. 12. 40
Ag P 1/1. Abt.

2. Verordnungswesen.

— H. V. Bl. 1938 Teil A Nr. 28 —

I

1. Mit Ablauf des Jahres 1940 ist

H. V. Bl. 1935

außer Kraft getreten.

Die weiterhin gültigen Erlasse aus diesem Jahrgang enthält Sammelband I.

2. Es behalten vorläufig zurück, jedoch nur als archivalische Nachschlagebücher,

die Stäbe der Kommandobehörden,

Kommandanturen und Standortälteste des Ersatzheeres,

sämtliche Heeresverwaltungsdienststellen

die z. Zt. bei ihnen befindlichen (Stab eines Gen. Kdos. bzw. stellv. Gen. Kdos. jedoch höchstens 8) Exemplare des außer Kraft gesetzten H. V. Bl.-Jahrgangs.

Hinweise auf Verfügungen aus diesem Jahrgang der Truppe gegenüber sind verboten.

3. Der ausscheidende Jahrgang ist nach H. Dv. 1 a, Vorbemerkungen Ziffer 5 a, zu verwerten.

4. H. V. Bl. 1939 Teil C, der in seinem letzten Drittel (1. 9. bis 31. 12.) eine Reihe noch gültiger Kriegserlasse enthält, behält vorläufig weiterhin Gültigkeit. Das Außerkrafttreten dieses Jahrgangs wird zu gegebener Zeit besonders befohlen werden.

II

1. Sämtliche Einheiten, auch die im Laufe dieses Winterhalbjahres bereits aufgestellten bzw. noch aufzustellenden Einheiten neuer Verbände, müssen im Besitz der Heeresverordnungsblätter und Allgemeinen Heeresmitteilungen ab 1. 9. 1939 sein.

Die für Neuaufstellungen verantwortlichen Kommandobehörden haben dies zu überprüfen und, wo Ausstattung bisher nicht erfolgte, für Nachlieferung Sorge zu tragen.

2. Um den Einheitsführern schnelles Auffinden weiterhin häufig benötigter Kriegserlasse zu erleichtern, ist in der Anlage (doppelt — ein Abdruck ist als Handexemplar zu verwenden, also nicht einzuheften —) ein Nachschlageblatt beigefügt. Es zählt nur Erlasse aus der Kriegszeit bis Ende 1940 auf, ersetzt nicht die Inhaltsverzeichnisse der Verordnungsblätter, enthält vielmehr vorwiegend die Verfügungen, die von den Führern der unteren Einheiten (Kompanie, Bataillon usw.) für die Handhabung des allgemeinen Dienstes benötigt werden.

Anlage Nachschlageblatt

Die aus dem Jahre 1939 (Kriegszeit 1. 9. bis 31. 12.) stammenden Verfügungen sind in Kursivschrift (halbfett) gedruckt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 40
— 25836/40 — AHA/Ag/H (V).

3. Versetzungen vom Ersatz- in das Feldheer.

Angehörige des Ersatzheeres dürfen nur zu Feldtruppenteilen der gleichen Waffengattung versetzt werden. Die Feldtruppenteile haben ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß Ersatz nur solchen Einheiten zugeteilt wird, die der Waffengattung ihres Ausbildungstruppenteils entsprechen. Versetzungen von einer Waffengattung zu einer anderen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn hierdurch keinerlei dienstliche Belange geschädigt werden, z. B. dürfen Angehörige der Nachrichtentruppe auch nicht zu Truppen-Nachrichtenverbänden versetzt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 12. 40
— 23b 12/14 — AHA/Ag/H (IIb).

4. Beurlaubung von Studenten zur Ablegung von Abschlußprüfungen.

Die Bestimmungen über Prüfungsurlaub (Arbeitsurlaub) für Studenten des Feld- und Ersatzheeres (H. M. 1940 S. 430 Nr. 995) gelten sinngemäß auch für Wehrmachtbeamte d. B. und a. K., sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und Vertretung bzw. Ersatzgestellung gesichert ist. Entscheidung, ob zwingende dienstliche Gründe die Beurlaubung ausschließen, liegt für das Ersatzheer bei O. K. H. (V A), für das Feldheer beim H. Int. b. Gen. Qu.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 40
— 25 geh — V A/Ag V I/V 1/Gr I (A).

5. Auskünfte ziviler Dienststellen.

Die Truppenteile haben darüber zu wachen, daß die von Bürgermeistern, Landräten und anderen zivilen Dienststellen erteilten Auskünfte bei Urlaubs-, Arbeitsurlaubs-, Entlassungs-, Uk.-Stellungs- usw. Anträgen stets vertraulich behandelt werden. Die Stellungnahme der zur Auskunftserteilung aufgeforderten Dienststellen darf weder dem Antragsteller noch dem betr. Soldaten mitgeteilt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 40
— 25927/40 — AHA/Ag/H (V).

6. Ausweise der Kriegsmarine.

Es wird erneut darüber Klage geführt, daß Angehörige der Kriegsmarine wegen angeblich unvorschriftsmäßiger Ausweise von den Heeresstreifen zur Rede gestellt werden.

Alle Dienststellen, die Heeresstreifen, Zugstreifen, Bahnhofswachen usw. abstellen, sind erneut darüber zu belehren, daß bei der Kriegsmarine statt des Soldbuchs der Truppenausweis und als Berechtigungsschein bei Dienstreisen statt des Sonderausweises D ein »Marschbefehl«, der geringfügig von dem Sonderausweis abweicht, geführt wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40
— 25753/40 — AHA/Ag/H (V).

7. Meldewesen und Ausweispflicht im Protektorat.

Bis zur endgültigen Entscheidung unterbleibt im Protektorat die Ausfüllung von Haushalt-, Steuerlisten o. dgl. für Wehrmachtangehörige. Die in Hotels und Gasthöfen innerhalb des Protektorats wohnenden Wehrmachtangehörigen haben in der Anmeldung nur »Wehrmachtangehöriger« anzugeben.

Wird ein Ausweis verlangt, so ist gemäß H. M. 1940 Nr. 593 nur Seite 1 und 2 des Soldbuchs bzw. der Truppenausweis vorzuzeigen, aber nicht aus der Hand zu geben.

Angaben über Ortsunterkunft, Feldpostnummer usw. sind verboten. Auf etwaige Fragen nach dem »Wohnort« ist die jetzige Heimatanschrift bzw. der Ort (Straße und Hausnummer) anzugeben, wo der Soldat vor der Einberufung (der langdienende Soldat der Friedenswehrmacht vor der Mobilmachung) seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht haben bei der Ausfüllung von öffentlichen Listen des Protektorats nur die Berufsbezeichnung »Angestellter (Arbeiter) der Wehrmacht« oder »Angestellte der Wehrmacht« ohne Angabe der Dienststelle einzusetzen.

Dies ist allen Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht bekanntzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 12. 40
— 3870/40 g — AHA/Ag/H (V).

8. Erkennungsmarken.

In Meldungen, die Angaben über Erkennungsmarken enthalten, wird vielfach entweder nur die Nummer der Erkennungsmarke ohne gleichzeitige Angabe des ausstellenden Truppenteils oder die Nummer der Erkennungsmarke in Verbindung mit dem letzten Truppenteil des Erkennungsmarkenträgers angeführt, ohne daß dieser letzte Truppenteil zugleich der ausstellende Truppenteil ist.

Zwecks Ermöglichung einer tunlichst raschen und völlig einwandfreien Identitätsfeststellung von Erkennungsmarkenträgern wird angeordnet, daß, wo immer in Meldungen die Beschriftung einer Erkennungsmarke angegeben wird, die vollständige und buchstabengetreue Beschriftung einschließlich der Erkennungsmarkennummer anzuführen ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40
— 25689/40 — AHA/Ag/H (V).

9. Verpflegung der Wehrmachturlauber.

In letzter Zeit mehren sich die Beschwerden von Ernährungsämtern (Kartenstellen), daß von beurlaubten Wehrmachtangehörigen Kriegsurlaubsscheine vorgelegt werden, auf deren Rückseite die vorgeschriebenen Angaben über die Abfindung mit Verpflegung und Ausstattung mit Lebensmittelkarten fehlen. In zahlreichen Einzelfällen ist veranlaßt worden, daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

Es wird nochmals auf genaueste Beachtung des Erlasses vom 7. 9. 1940 Az. 62 a VA/Ag V III/V 3 II. 1 Nr. 4003/40 (abgedruckt H. M. 1940 S. 437 Nr. 1006) hingewiesen. Für die ordnungsgemäße Ausfüllung der Kriegsurlaubsscheine in vorgeschriebener Form sind die zur Unterschrift verpflichteten Führer der Einheiten verantwortlich.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40

$\frac{62\,a}{5144/40}$ VA/Ag V III/V 3 (II. 1).

---

10. Ergänzung der Heeresapotheker im Kriege.

I. Für die Ergänzung der Heeresapotheker im Kriege kommen in Betracht:

a) bestallte Apotheker

b) Pharmazeuten mit Staatsprüfung. Hierzu gehören auch Studierende der Pharmazie, die zur Vollendung ihres Studiums nach H. M. 1940 Nr. 995 uk. gestellt wurden, sobald sie die Staatsprüfung abgelegt haben.

II. Vorbedingung für die Übernahme in die Heeresapothekerlaufbahn ist eine militärische Ausbildung mit der Waffe, abgeschlossen mit der Beurteilung: zum Offizieranwärter geeignet, eine sanitätsdienstliche Ausbildung und Bewährung im Feldheer.

a) Die militärische Ausbildung dauert 2 Monate, sie erfolgt bei einer Schützenersatzkompanie der Infanterie. Die Beurteilung »Zum Offizieranwärter geeignet«, gibt der Kommandeur des Ersatztruppenteils ab.

b) Die nach a) militärisch ausgebildeten Anwärter werden dem Feldheer überwiesen, und zwar

1. Geburtsjahrgänge 1913 und älter: nach Überführung in den Sanitätsdienst zu einer Sanitätseinheit;
2. Geburtsjahrgänge 1914 und jünger: zunächst einem Feldtruppenteil zum 2monatigen Waffendienst, dann weiter wie 1.

c) Beförderung. Nach einer Gesamtdienstzeit von

4 Monaten erfolgt Beförderung zum Gefreiten,

5 Monaten erfolgt Beförderung zum Unteroffizier,

6 Monaten erfolgt Beförderung zum Feldwebel,

7 Monaten erfolgt Beförderung zum Unterapotheker.

Bei Anwärtern zu b 2 erfolgen die Beförderungen entsprechend 2 Monate später

Bereits in der Ausbildung stehende Heeresapothekeranwärter werden entsprechend befördert, z. B. Unteroffiziere nach 1 Monat zum Feldwebel usw.

Vorzeitige Beförderungen wegen Tapferkeit vor dem Feind bedingen eine entsprechende Verkürzung der Ausbildungszeit

Pharmazeuten mit Staatsprüfung werden bis zur Erlangung der Bestallung als Sanitätsfeldwebel zu einem Wehrkreissanitätspark in die Heimat versetzt. Beförderung zum Unterapotheker erfolgt dann nach Aushändigung der Bestallung.

Die Beförderungen werden von den Divisionsärzten, bei den der Armee unmittelbar unterstellten Sanitätseinheiten vom Armeearzt usw., ausgesprochen.

III. Übernahme. Unterapotheker können nach weiterer dreimonatiger Tätigkeit und Bewährung, d. h. Bewährung als Führerpersönlichkeit im Rahmen ihrer Aufgaben, dem O K. H./S In zur Ernennung zum Feldapotheker vorgeschlagen werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 40
— 1320. 3. 40 — AHA/S Jn Ph.

---

11. Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten.

1. Soldaten und Wehrmachtbeamte, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder im neutralen Ausland interniert worden sind, werden in der Beförderung auf Grund des Dienstalters ihren Alterskameraden grundsätzlich gleichgestellt.

2. Lassen jedoch die Umstände, die zur Gefangennahme oder Internierung führten, den Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung aufkommen, so werden die Beförderungen zurückgestellt, bis nach Rückkehr aus der Gefangenschaft bzw. Internierung eine Klärung der Umstände möglich geworden ist.

3. In Fällen nach Ziffer 2 erstattet der unmittelbare Vorgesetzte eine Meldung mit Vernehmungen der Beteiligten auf dem Dienstwege. Es sind vorzulegen:

Meldungen über Offiziere: an die Personalämter der Wehrmachtteile;

Meldungen über Unteroffiziere und Mannschaften: an die für die Beförderung zuständigen Kommandeure (bei der Kriegsmarine: an die zuständigen zweiten Admirale der Marinestationen);

Meldungen über Wehrmachtbeamte: an die Dienststelle des Oberkommandos, die die Beamtenpersonalien bearbeitet.

4. Auf Grund der Meldungen veranlaßt der zuständige Gerichtsherr bzw. Kommandeur sofort ein Ermittlungsverfahren. Dieses Ermittlungsverfah-

ren wird — in Abweichung von den Bestimmungen der Ehrenverfahren bei Offizieren und Dienststrafverfahren bei Beamten — von den Gerichten der Wehrmacht auch dann durchgeführt, wenn es sich um den Verdacht eines Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung handelt. Ausführungsbestimmungen für das Ermittlungsverfahren folgen.

5. Befreit das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens den Gefangenen bzw. Internierten von jedem Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung, so wird die Beförderung mit rückwirkender Kraft bis zu dem Tage nachgeholt, an dem sie unter normalen Verhältnissen fällig gewesen wäre. Die rückwirkende Kraft bezieht sich — in Abweichung von Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz — auch auf die Besoldung sowie auf die Fürsorge und Versorgung der Hinterbliebenen eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten, der in der Kriegsgefangenschaft bzw. Internierung gestorben ist. Im letzteren Falle ist Voraussetzung, daß der Verstorbene den Tag, an dem unter normalen Verhältnissen seine Beförderung fällig gewesen wäre, noch erlebt hat.

6. Während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung kann nur einmal und nur zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden. Etwa weiter fällig werdende Beförderungen sind zurückzustellen und mit rückwirkender Kraft (gemäß Ziffer 5) nachzuholen, sobald die Eignung für den betreffenden Dienstgrad nachgewiesen werden konnte.

7. Für Beförderungen, die nicht »nach der Dienstzeit«, sondern »nach der Planstelle« ausgesprochen werden, erlassen die Wehrmachtteile sinngemäße Bestimmungen.

8. Ist ein Beförderungserlaß (die Beförderungsurkunde) bereits unterschrieben, aber vor der Gefangennahme bzw. Internierung noch nicht ausgehändigt oder bekanntgegeben worden, so hat der Kommandeur (bei der Kriegsmarine: der nächste Disziplinarvorgesetzte) im Falle der Beförderung eines inzwischen Gefangenen oder Internierten, gegen den begründeter Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung vorliegt, zunächst die Bekanntgabe der Beförderung auszusetzen und gegebenenfalls auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens bei der Dienststelle, die die Beförderung ausgesprochen hat, ihre Rückgängigmachung vorzuschlagen.

O. K. W., 14. 9. 40,
4501/40 AWA/W Allg (II a)
7863/40 W Z (II).

Hierzu hat das O. K. W. unter 20. 11. 40 mit Nr. 14 n 16 W R (I³) / 3949/40 folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Ausführungsbestimmungen für die Wehrmachtgerichte zum Erlaß des Chefs O. K. W. vom 14. 9. 1940 über die »Beförderung von Kriegsgefangenen und Internierten«.

Veranlaßt der Gerichtsherr ein Ermittlungsverfahren gegen einen kriegsgefangenen oder internierten Soldaten oder Wehrmachtbeamten, weil die Umstände, die zu der Gefangennahme oder Internierung führten, den Verdacht eines Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung begründen, so führt der richterliche Militärjustizbeamte die Ermittlungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Kriegsstrafverfahrensordnung.

Über das Ergebnis der Ermittlungen berichtet er schriftlich dem Gerichtsherrn. Die Akten werden sodann den in Nr. 3 des Bezugserlasses bezeichneten Dienststellen zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Zu Berichten über Offiziere und Wehrmachtbeamte nimmt der Gerichtsherr bei der Vorlage Stellung.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Zusätze des O. K. H.:

Zu Ziffer 1. Das gleiche gilt für Offiziere des Beurlaubtenstandes und Ergänzungsbeamte.

Aktive Offizieranwärter und Offizieranwärter d. B. werden zum Offizier befördert, wenn der Vorschlag hierzu bereits vor der Gefangennahme gemacht war. Entsprechendes gilt auch für aktive und Ergänzungs-Beamtenanwärter, wenn sie die Bedingungen zur Anstellung als Beamte zu dem Zeitpunkt erfüllt haben.

Zu Ziffer 3. Die Meldungen sind auch auf Offizier- und Beamtenanwärter auszudehnen und den für Offiziere und Beamte zuständigen Dienststellen vorzulegen.

Zu Ziffer 7. Die Bestimmungen über die Beförderung von Unteroffizieren und Mannschaften, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder im neutralen Ausland interniert worden sind, enthält der Neudruck der H. Dv. 29 a vom 1. 11. 1940. Danach finden Beförderungen von Kriegsgefangenen oder Internierten nur nach der Dienstzeit oder wegen Auszeichnung vor dem Feinde statt.

Zu Ziffer 8. Für Wehrmachtbeamte (Heer), für die die Beförderungen ausschließlich vom O. K. H. ausgesprochen werden, tritt an die Stelle des »Kommandeurs« der unmittelbare Dienstvorgesetzte. Sofern auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens bei der Dienststelle festgestellt worden ist, daß gegen einen Wehrmachtbeamten begründeter Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung vorliegt, ist die Rückgängigmachung der Beförderung in jedem Falle durch die Heimatbehörden dem O. K. H. vorzuschlagen.

O. K. H., 19. 12. 40
— 142/40 — PA/Z (II).

---

12. Truppen-Mannsch.-Transporte, Einzelreisende, Urlauber von und nach Norwegen.

Bezug: — H. M. 1940 S. 529 Nr. 1226 —

In der Anlage 2 o. Bezugsverfügung sind im »Auszug aus dem Merkblatt für den Transportführer« folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

a) Streiche hinter: »gelten als militärische Wache im Sinne der Standortdienstvorschrift«:

den in ( ) Klammern gesetzten Text und

ersetze ihn durch: »(H. Dv. 131, M. Dv. 581, L. Dv. 131; Nr. 36)«

b) Streiche hinter: »Die Wachen sind nach....« den Text bis ausschließlich »zur Festnahme....«

und

ersetze ihn durch: »der Standortdienstvorschrift, Nr. 206 und 207«

c) Füge hinter: .... »und Zivilpersonen berechtigt« in Klammern ein: »(Für die Dauer des Krieges ist der letzte Absatz Nr. 206 nicht in Kraft gesetzt, so daß Festnahmebefugnis auch gegenüber Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offiziersrang uneingeschränkt ist.)«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 12. 40
— 20076/40 2. Ang. — AHA I a (VIII).

---

13. Kommandoflaggen für Eisenbahnpionierbrigade, Eisenbahnpionierregiment und Eisenbahnpionierbataillon.

Die Kommandeure einer Eisenbahnpionierbrigade, eines Eisenbahnpionierregiments und eines Eisenbahnpionierbataillons führen nachstehende Kommandoflaggen:

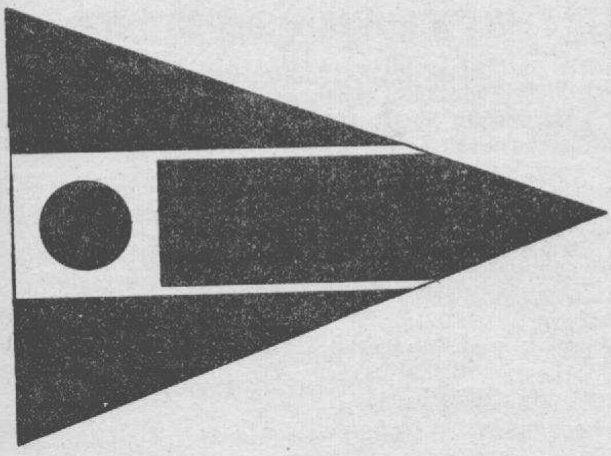

Stab einer Eisenbahnpionierbrigade.

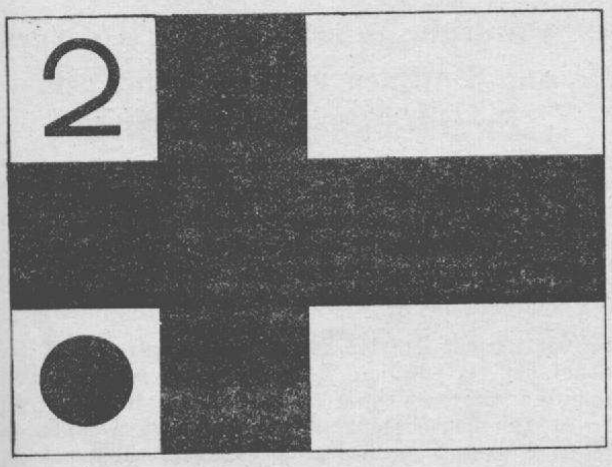

Stab eines Eisenbahnpionierregiments.

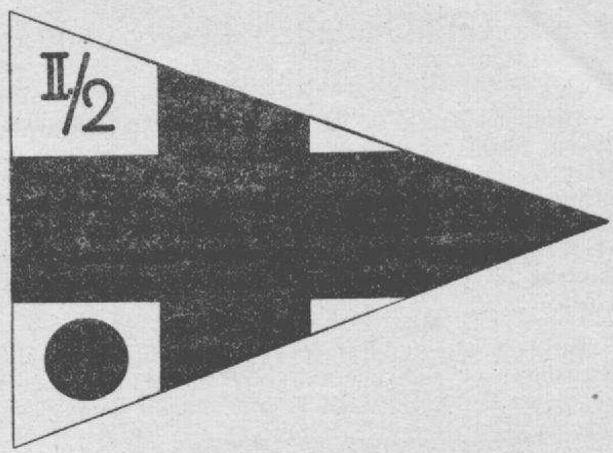

Stab eines Eisenbahnpionierbataillons.

Größe der Flaggen entsprechend H. Dv. 300, Teil II, Anhang 11, Seite 98.

O. K. H., 30. 12. 40
— 2161/40 — Gen St H/Ausb Abt (Ia).

---

14. Führen von Kommandoflaggen und Kommandoflaggennachbildungen.

Zum Führen von Kommandoflaggen sind nur die Inhaber von Kommandostellen persönlich berechtigt; befinden sich diese nicht im Kraftwagen, sind die Kommandoflaggen zu verdecken oder abzunehmen.

Verkleinerte Nachbildungen der Kommandoflaggen dürfen nur an dem vorderen und hinteren Nummernschild der Kraftfahrzeuge angebracht werden, die bei den Kommandostellen für Zwecke der Führung eingesetzt werden. Die Nummernschilder dürfen in ihrer Erkennbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

So gekennzeichnete Kraftfahrzeuge müssen hierfür einen Ausweis ihrer Kommandostelle mitführen.

O. K. H., 30. 12. 40
— 2244/40 — Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

---

15. Wegfall des Säbels bei der Kavallerie und den Inf.-Reiterzügen.

In Erweiterung der Bestimmungen in den H. M. 1940 S. 27 Nr. 71 fällt der Offizier- und Mannschaftssäbel für alle Berittenen der Kavallerie und Inf.-Reiterzüge mit sofortiger Wirkung weg.

Hiernach überzählige Säbel und Säbeltaschen sind an die nächstgelegenen Zeugämter abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40
— 9116/40 — AHA/In 2/Ag K/In 6.

---

16. Einstellung von Lehrlingen und Bergjungmännern als Freiwillige in die Wehrmacht.

Bergjungmänner, die sich als Freiwillige zum Eintritt in die Wehrmacht melden, sind den Lehrlingen gleichzusetzen, da ebenfalls mit ihnen ein Ausbildungsabkommen abgeschlossen ist, das einem Lehrlingsvertrag entspricht. Die Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz (D 3/15) Anlage (Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht) I (s) sind entsprechend zu ergänzen.

Hiernach dürfen Lehrlinge und Bergjungmänner als Freiwillige — auch längerdienende Freiwillige — nur angenommen werden, wenn sie ihre Lehrzeit voraussichtlich vor Eintritt in die Wehrmacht oder Waffen-SS beenden oder die Einwilligung ihres Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung beigebracht haben.

O. K. W., 19. 12. 40
— 12103/40 — AHA/Ag/E (1a).

---

17. Überprüfung von einzustellenden Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht.

H. M. 1940 Nr. 833.

1. Der Masseneinsatz von Arbeitskräften innerhalb der Dienststellen der Wehrmacht hat bei den Dienststellen der Staatspolizei und bei den Arbeitsämtern eine Mehrbelastung hervorgerufen, die eine Lockerung der Bestimmungen des o. a. Erlasses für die Dauer des Krieges erforderlich macht.

2. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Überprüfung von Angestellten und Arbeitern sind innerhalb der Wehrmachtdienststellen folgende Gruppen zu unterscheiden:

a) Dienststellen der Wehrmacht ohne betrieblichen Charakter (z. B. Truppenteile, Kommandobehörden, Wehrersatzdienststellen u. ä.),

b) Dienststellen der Wehrmacht mit betrieblichem Charakter (z. B. Muna's Triebstofflager, Werften, Zeugämter, Verpflegungsämter, Schießplätze, Erprobungsstellen, Bauvorhaben u. ä.).

Die Entscheidung, ob eine Wehrmachtdienststelle unter a) oder b) zu rechnen ist, trifft in Zweifelsfällen der zuständige Wehrmachtteil.

3. Für die Überprüfung von Angestellten und Arbeitern bei Dienststellen der Wehrmacht ohne betrieblichen Charakter gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des o. a. Erlasses.

4. Bei Dienststellen der Wehrmacht mit betrieblichem Charakter ist die Überprüfung für die Dauer des Krieges mit sofortiger Wirkung auf folgenden Personenkreis zu beschränken:

a) Personen, die mit geheimem Schriftverkehr beschäftigt sind,

b) Personen, die sonst nach der Art ihrer Beschäftigung mit geheimzuhaltenden Fertigungen, Anlagen oder Geräten der Wehrmacht in Berührung kommen,

c) Personen, die in besonders sabotageempfindlichen Anlagen der Wehrmacht tätig sind,

d) Personen, die mit Sonderaufgaben des Sicherheits- und Wachdienstes betraut sind.

5. Der Dienststellenleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und in eigener Verantwortung, wer unter die zu 4 a bis d genannten Personen fällt und daher zur Überprüfung im Rahmen des o. a. Erlasses aufzugeben ist.

O. K. W., 11. 12. 40
— 96018/40 g — Abw III (C 2)/3098.

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben. Entscheidungen gemäß Ziff. 2 letzter Absatz des vorstehenden Erlasses treffen die Wehrkreisverwaltungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 40
— B 26/27 e 14 — VA/Ag V I/V 8/(II 3).

---

18. Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile.

Nr. 585 der H. M. 1940 S. 250 erhält mit sofortiger Wirkung nachstehende Fassung:

1a) Für den Stab Panz. Ers. Abt. und für den Stab Panz. Nachr. Ers. Abt.:

1 Werkmeister (N), Verg. Gr. VII/VIb,

2 Arbeiter (Mechaniker für Nachrichtengerät).

Ch H Rüst u. BdE, 20. 12. 40
B 12d
4829/40 II b AHA/St. A. N./H Dv.

---

19. Pflegliche Behandlung der Kasernen und sonstigen wehrmachteigenen Liegenschaften einschließlich der Ausstattung durch die Nutznießer.

Nach Wm. Verw. V. III 2 (H. Dv. 320/3) hat jeder Nutznießer einer Standortanstalt für ihre gute Erhaltung einschließlich der Ausstattung und in dem vorgeschriebenen Umfange auch für die Bauunterhaltung zu sorgen.

Während der Zeit des besonderen Einsatzes der Wehrmacht hat die pflegliche Behandlung der Kasernen und sonstigen wehrmachteigenen Liegenschaften sowie der in diesen Anstalten vorhandenen Ausstattungsgegenstände in so erheblichem Maße nachgelassen, daß es notwendig ist, mit allen Mitteln auf beschleunigte Abstellung dieser Mißstände hinzuwirken.

Wenn auch nicht verkannt wird, daß in der Zeit des besonderen Einsatzes mit Friedensmaßstäben nicht in allen Fällen gemessen werden kann, so müssen doch alle Truppen und sonstigen Dienststellen sich ständig bewußt sein, daß sie als Nutznießer von wehrmachteigenen Standortanstalten (Kasernen, Barackenlagern und anderen Unterkünften) Einrichtungen zu betreuen haben, die wertvolles Volksvermögen darstellen. Fahrlässiges oder gar mutwilliges Beschädigen der Standortanstalten und der Ausstattung muß daher unter allen Umständen unterbunden werden. Zur Beseitigung der Schäden werden Rohstoffe gebraucht, die anderen dringenden Aufgaben entzogen werden müssen.

Während der Zeit des besonderen Einsatzes der Wehrmacht wechseln die Nutznießer von Standortanstalten vielfach häufiger als im Frieden. Aber auch bei nur vorübergehender Benutzung sind die Kasernen und anderen Unterkunftseinrichtungen einschließlich der Ausstattung nicht weniger sorgfältig zu behandeln als die Dauerunterkünfte in Friedenszeiten. Das gebietet u. a. auch schon die Kameradschaft gegenüber den nachfolgenden Nutznießern, die eine gut instand gehaltene und gut ausgestattete Unterkunft vorfinden möchten.

Die eigenmächtige Heraus- und Mitnahme von Unterkunftsgeräten — insbesondere Decken, Bettwäsche, Strohsäcken — aus den Standortanstalten ist verboten. Auf die Bestimmung im H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 615 und 1275 betr. Verwaltung der Unterkunftsgeräte durch die Nutznießer wird hingewiesen.

Die Herren Kommandeure und Dienststellenleiter haben der pfleglichen Behandlung und Erhaltung der Unterkünfte und deren Ausstattung ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Durch ständige Belehrung und Beaufsichtigung müssen bei allen Wehrmachtangehörigen Verständnis und Pflichtgefühl dafür geweckt werden, daß das Reichseigentum genau so sorgfältig und pfleglich zu behandeln ist, als wenn es sich um eigenen Besitz handelte.

Auch während des besonderen Einsatzes sind die Bestimmungen über die Haftung der Wehrmachtangehörigen für Beschädigung und Verlust von Reichseigentum — Wm. Verw. V. II 367 ff. (H. Dv. 320/2) — anzuwenden. Hiernach haftet für Beschädigung und Verlust von Reichseigentum der Urheber, der vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Daneben kann auch die Haftung der Vorgesetzten wegen mangelnder Aufsicht in Frage kommen. Es ist Sache des Truppenteils oder der Behörde, in jedem Falle eines Verlustes oder einer Schädigung sofort den Urheber und das Maß seiner Schuld zu ermitteln, um die Unterlagen für die vermögensrechtliche Verfolgung der Angelegenheit durch die zuständige Verwaltungsortsbehörde zu schaffen. Der Schadenersatz ist ausnahmslos in Geld zu leisten.

Vorstehende Ausführungen gelten sowohl für das Feld- als auch für das Ersatzheer und nicht nur für die wehrmachteigenen Liegenschaften, sondern auch für alle sonstigen aus Reichsmitteln beschafften oder auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, von Pacht- oder Mietverträgen vom Heer in Anspruch genommenen Unterkunftseinrichtungen (insbesondere auch Baracken) einschließlich Ausstattung innerhalb und außerhalb des Reichsgebietes.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 12. 40
63 a 11 / 93. 12. 40 Ag V II/V 2 (V b).

---

20. Ergänzung der H. Dv. 488/5.

— H. M. 1940 S. 379 Nr. 852 —

Die H. Dv. 488/5 — Verwalten der Waffen und des Geräts beim Feldheer — wird durch nachstehende Bestimmungen über

Panzerkampfwagen und Geldwesen

ergänzt.

Diese Bestimmungen werden demnächst als »Beilage zur H. Dv. 488/5« ausgegeben. Anforderung hat zu unterbleiben.

Panzerkampfwagen.

(Pz. Sp. Wg. sinngemäß.)

Kennzeichnung des Waffengeräts.

1. Zu den im Pz. Kpfwg. eingebauten Waffen gehören als Waffengerät folgende Einrichtungen und Teile des Fahrzeuges:

(1) der Turm, einschließlich Turmanschluß und Schleifringübertrager,

(2) sämtliche Inneneinrichtungen des Turmes (ohne Nachrichten- und Signalanlage),

(3) die Waffenlagerungen und Abfeuerungseinrichtungen,

(4) die Richtmaschinen und Schwenkwerke (bei Pz. Kpfwg. IV bis zum Schleifringübertrager),

(5) das optische Gerät,

(6) die Munitionshalterungen,

(7) die Kugelblenden in den festen Panzeraufbauten,

(8) die Schießausbildungsbehelfe, einschließlich Motorpunkter.

2. Waffen und Waffengerät eines Pz. Kpfwg. gelten als Gerätsatz.

Die einzelnen Teile des Gerätsatzes sind von dem zuständigen Gerätuffz. nach der Reihenfolge des Beladeplanes in einem Verzeichnis zu erfassen, dessen Zweitschrift sich immer im Fahrzeug zu befinden hat (Muster siehe am Schluß).

Bei Abgabe eines Pz. Kpfwg. ist der vollständige Gerätsatz nach dem Verzeichnis mit abzugeben, sofern nicht die Bestimmung nach Nr. 357 zutrifft. Fehlende Teile sind zu vermerken und vom Kompaniechef zu bescheinigen.

Über Verhalten bei Verlusten siehe Abschn. VIII Nr. 427 bis 434.

3. Ersatz für die Waffen, das Waffengerät nach Nr. 1 und die dazugehörigen Vorratsteile wird ohne Rücksicht auf die Gerätklassenzugehörigkeit vom Waffenmeister gem. Abschn. V beschafft.

4. Die Geschütze (auch die 2 cm Kw. K.) und die Zielfernrohre bleiben ständig im Pz. Kpfwg. Der Ausbau erfolgt von Fall zu Fall nach Weisung des Waffenmeisters durch das Waffenmeisterpersonal.

Eingebaute Zielfernrohre sind mit Plombendraht und Plombe gegen unbefugtes Herausnehmen zu sichern.

Bei den Waffenuntersuchungen werden die 2 cm Kw. K. und die Zielfernrohre regelmäßig ihren Halterungen entnommen und gründlich gereinigt.

Das Überprüfen und Berichtigen der Ziellinien ist nur vom Waffenmeisterpersonal durchzuführen.

5. Die 1. Ausfertigung des Rohrbuches wird vom Panzerführer geführt und auf dem laufenden gehalten (siehe auch Nr. 168).

6. Das Abheben der Türme ist grundsätzlich vom Waffenmeisterpersonal durchzuführen und erfolgt regelmäßig einmal im Jahre während der Herbstreinigung. Im übrigen ist das Abheben der Türme auf zwingende Fälle zu beschränken.

Für Unterrichtszwecke wird der Turm nicht abgenommen.

Instandsetzen.

7. Das Instandsetzen der Waffen und der nach Nr. 1 als Waffengerät gekennzeichneten Einrichtungen und Teile der Pz. Kpfwg. obliegt der Waffenmeisterei. Für die Arbeiten an den elektrischen Turmeinrichtungen steht dem Waffenmeister der als Facharbeiter zum Waffenmeisterpersonal gehörende Elektromechaniker zur Verfügung.

8. Waffenschäden sind weitgehend in der Bereitstellung oder in deren Nähe zu beseitigen. Die Rückführung von Pz. Kpfwg. ist, soweit irgend möglich, zu vermeiden. Der Hauptarbeitsanfall liegt daher für die Waffenmeisterei im Einsatz bei den Kampfstaffeln.

9. Teile der Waffenmeisterei sind beim Marsch gegen den Feind beim Gefechtstroß I einzugliedern. Stärke je nach Lage so, daß die notwendigen Instandsetzungen bis zum Einbruch in den Feind gewährleistet sind. Der Waffenmeister fährt auf dem ihm ständig zur Verfügung stehenden Pkw.

10. Der Gerätwagen der Kompanie gehört stets zum Gefechtstroß I. Zur Ausstattung des Gerätwagens gehören:

Das Waffenmeistergerät,
die Vorratssachen für Waffen und Gasschutz,
die Betriebsstoffe und Reinigungsmittel für Waffen und Gerät nach Stoffgl. Ziff. 47.

Ferner werden auf dem Gerätwagen untergebracht:
1 Waffenunteroffizier,
1 Gerätunteroffizier,
1 Waffenmeistergehilfe.

Ein zweiter Waffenmeistergehilfe ist auf einem Fahrzeug des I.-Trupps der Pz. Kp. unterzubringen, damit er für den Waffenunteroffizier im Bedarfsfalle erreichbar ist.

11. Für den Umfang und die Art der auszuführenden Waffeninstandsetzungen gelten folgende Richtlinien:

(1) Waffenmeisterpersonal der Pz.-Kompanie:

Überprüfen und Berichtigen der Ziellinien,
Nachfüllen der Rohrbremsen und Luftvorholer,
Durchführen von Gängigkeitsbeschüssen,
Ausführung kleinerer Instandsetzungsarbeiten.

(2) Waffenmeisterei:

Wie unter (1), jedoch größere Instandsetzungsarbeiten; ferner:

Anschießen der bei der Waffenmeisterei instand gesetzten Handwaffen und M. G.,

Durchführung der vom O. K. H. angeordneten Formänderungen,

Durchführung der von der Abteilung befohlenen Waffenuntersuchungen.

Instandsetzungen, die mit den Mitteln der Waffenmeisterei nicht durchgeführt werden können, werden von der zuständigen Feldwerkstatt übernommen.

Dienstanweisung für das Waffenmeisterpersonal siehe Abschn. I D Nr. 30 bis 43.

Muster zu Ziff. 2

..... (Truppenteil) ..... (Datum)

..... Ausfertigung

Verzeichnis

»Gerätsatz Waffen und Waffengerät«

zum Pz. Kpfwg. ..... Fahrgestell Nr. .....

Lfd. Nr.	Gegenstand	Soll	Ist	Ausgegeben	Auf Kammer	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Geldwesen.

Geldwesen.

In der Heeresverwaltung ist die Kompanie bzw. jede entsprechende Einheit, die einen Rechnungsführer in ihrer K. St. N. hat, die kleinste Verwaltungseinheit. Die Verwaltungsgeschäfte werden vom Rechnungsführer, teils unter eigener, teils unter Verantwortung des Kompaniechefs, erledigt. Der Kompaniechef hat in jedem Falle die Dienstaufsicht über den Rechnungsführer Daher nur geeignete Leute als Rechnungsführer auswählen!

Der Kompaniechef muß insbesondere folgende Vorschriften kennen:

I. Die Gebührnisabfindung.

Wichtigste Vorschriften: Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. 8. 1939, Zweite Verordnung zum E. W. G. G. vom 28. 2. 1940 (H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 141), Dritte Verordnung zum E. W. G. G. vom 30. 6. 1940 (H. V. Bl. 1940 Teil B S. 254 Nr. 429).

Drei grundsätzliche Abfindungsarten!

1. Mannschaften erhalten ihren Wehrsold (30 *RM*, Gefreite 36 *RM*), aber keine Friedensgebührnisse. Daneben unter Umständen Frontzulage (je Tag 1 *RM*). Die Frontzulage ist keine Gefahrenzulage, sondern eine Entschädigung für die verschlechterten Lebensbedingungen an der Front. Bewilligung der Frontzulage im Versorgungsbefehl der Division. Mit dem erstmaligen Wehrsold steht ein Putzeuggeld von 5 *RM* jedem Rekruten oder Einberufenen zu. Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft und Heilfürsorge sind frei.
2. Die längerdienenden aktiven Wehrmachtangehörigen erhalten ihre Friedensdienstbezüge weiter. Als Ausgleichsbetrag werden davon bei Ledigen 20, bei kinderlos Verheirateten 10, bei Verheirateten mit kinderzuschlagsfähigen Kindern 6 bis 0 v. H. von den Bezügen abgezogen. Beim Ersatzheer wird da-

gegen ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes einbehalten, wenn die Besoldungsempfänger ledig sind oder sich am Wohnsitz ihrer Familie befinden.

Zahlung der Friedensgebührnisse durch die heimatliche Standortgebührnisstelle auf ein Bankkonto. Daneben erhalten die Längerdienenden durch ihren Truppenteil Wehrsold, gegebenenfalls Frontzulage. Der Offizier erhält eine monatliche Bekleidungsentschädigung von 30 *RM*, Unteroffiziere und Obergefreite haben dagegen Anspruch auf freie Bekleidung. Daneben haben alle Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge frei.

3. Abfindung der Reservisten grundsätzlich wie die der Aktiven. Ausnahme bei Friedensgebührnissen. Offiziere und Unteroffiziere d. B. können die Friedensgebührnisse eines Aktiven oder Familienunterhalt bzw. ihr Friedensgehalt als Beamte des öffentlichen Dienstes wählen (Zweite Verordnung zum E. W. G. G. vom 28. 2. 1940).

   a) Im ersten Falle Antrag an die Kompanie nach bestimmtem Formular. Nach Prüfung Einreichung des Antrages an die Standortgebührnisstelle des Heimatstandortes (Aufstellungsortes) und Vermerk im Soldbuch S 18, daß Inhaber Kriegsbesoldung erhält.

   b) Im zweiten Falle erhält der Reservist Familienunterhalt nach dem Familienunterstützungsgesetz vom 30. 3. 1936 (H. V. Bl. 1936 S. 108 ff.). Wichtigste Durchführungsverordnung vom 11. 7. 1939 (H. V. Bl. 1939 Teil B S. 195 ff.).

      Der Truppenteil hat alle Veränderungen, die sich auf die Höhe der Besoldung oder des Familienunterhalts auswirken, sofort an die St. O.-Geb. Stelle bzw. dem Stadt- oder Landkreis (bei Familienunterhalt), bei Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes der Beschäftigungsstelle anzugeben.

II. Die Gebührnisauszahlung.

Die Gebührnisauszahlung geschieht auf Grund der Kassen- und Abrechnungs-Bestimmungen bei bes. Einsatz.

Zahlstellen zur Leistung der Barzahlungen befinden sich überall dort, wo die K. St. N. einen Zahlmeister kennt.

Die Kompanie ist Nebenzahlstelle für Erledigung des baren Zahlungsverkehrs der Kompanie. Die Geschäfte erledigt der Rechnungsführer selbständig unter Aufsicht der Zahlmeisterei, deren Weisungen er nachzukommen hat. Keine allgemeine Verantwortung des Kompaniechefs für die gesamte Kompanie-Geldwirtschaft wie im Frieden! Doch gewisse Mitwirkung!

Die Aufgaben des Rechnungsführers:

1. die Berechnung der Gebührnisse aller Soldaten der Kompanie usw.,
2. der Geldempfang bei der Zahlstelle (»Zahlmeisterei« des Btl. usw.),
3. die Verwahrung der Zahlungsmittel,
4. die Führung der Anschreibeliste,
5. Fertigung der Auszahlungslisten,
6. Auszahlung der Gebührnisse,
7. ihre Abrechnung mit der Zahlmeisterei.

Den Schlüssel zum Geldbehälter führt der Rechnungsführer. Anordnungen über sichere Aufbewahrung der Zahlungsmittel und der Geldbehälter trifft der Kompaniechef. Er vollzieht den Schriftwechsel der Nebenzahlstelle.

Der Rechnungsführer erhält vom Hauptfeldwebel Durchschrift vom Veränderungsbuch. Auf Grund dieser stellt der Rechnungsführer die Personalstärkeberechnung auf. Hier wird die Personalstärke jedes Tages (getrennt nach Offz., Beamten, Uffz., Mannschaften) festgestellt. Sie ist vom Kompaniechef sachlich richtig hinsichtlich der Personalveränderungen zu zeichnen und ist die Grundlage der gesamten Wehrsoldberechnung. Der Rechnungsführer meldet unter eigener Verantwortung den errechneten Betrag zur Wehrsoldauszahlung am 1., 11. und 21. bei der Zahlmeisterei an. Für andere Auszahlungen als Löhnungsbeträge ist eine schriftliche Anordnung des Kompaniechefs notwendig (etwa Bezahlung einer Handwerkerrechnung). Der Rechnungsführer empfängt das Geld am Auszahlungstage (etwa 2 500 bis 3 000 *RM*) auf Grund einer von ihm ausgestellten Quittung, die einen Sichtvermerk des Kompaniechefs enthalten muß. Der Wehrsold wird auf Grund der Auszahlungsliste, die die einzelnen Wehrsoldempfänger nach Rangklassen aufführt, ausgezahlt. Diese Auszahlungsliste muß wiederum vom Kompaniechef hinsichtlich der Wehrsoldempfänger und ihrer Wehrsoldeingruppierung, nicht dagegen hinsichtlich der Gebührnisansätze, »sachlich richtig« gezeichnet werden.

Bei der Gebührnisauszahlung ist eine Quittung des Empfangsberechtigten nicht notwendig. Der Rechnungsführer hat deshalb zur Auszahlung einen Zeugen (mindestens einen Feldwebel, ausnahmsweise einen Unteroffizier) hinzuzuziehen. Beide haben am Schluß die richtige Auszahlung zu bescheinigen. Die ausgezahlten Beträge schreibt der Rechnungsführer in einer Anschreibeliste an, in der die Übereinstimmung des Geldsollbestandes mit dem Geldbestand an jedem Tag, an dem Zahlungen geleistet worden sind, festgestellt werden muß. Fehlbeträge bzw. Überschußbeträge sind sofort dem Kompanieführer zu melden. Nach den Gebührnisauszahlungen soll der Geldbestand der Kompanie 500 *RM* nicht übersteigen. Daneben hat der Kompaniechef auch den Futternachweis hinsichtlich der Veränderungen und Tagesstärken sachlich richtig zu zeichnen. Verpflegungsabrechnungs- und Verpflegungsauszahlungslisten werden dagegen vom Rechnungsführer aufgestellt und vom Zahlmeister geprüft und festgestellt.

Der Rechnungsführer darf keine Privatgelder und laufende Spargelder aufbewahren.

Dagegen darf vor größeren Gefechtshandlungen usw. der Rechnungsführer von Angehörigen der Feldeinheit Geldbeträge mit Einzahlungsschein, gegebenenfalls nach Zusammenstellung in Listen, annehmen und im Kassenbehälter aufbewahren.

Das gleiche gilt in begründeten Ausnahmefällen für Wertgegenstände in versiegeltem und mit entsprechender Aufschrift versehenen Umschlag. Solche Beträge und Wertgegenstände sind möglichst bald nach Wegfall des Grundes der Einzahlung bzw. Hinterlegung an die Empfangsberechtigten zurückzuerstatten.

Immer wieder ist auf das Kriegssparen hinzuweisen. Es ist das beste Mittel, den Soldaten vor Verlust zu schützen.

III. Der Rechnungsbeleg.

Kompaniechef hat das Recht, innerhalb seines Geschäftsbereiches Zahlungsverbindlichkeiten zu Lasten des Reichs einzugehen. Volle Verantwortung des Kompaniechefs!

Jede Zahlung der Kompanie muß durch eine Rechnung belegt sein, die später mit dem Geldabrechnungsnachweis der Zahlmeisterei von der Abrechnungsintendantur der Wehrkreisverwaltung und dem Rechnungshof geprüft wird.

Diese Rechnung muß von der Kompanie mit folgenden Vermerken versehen werden:

1. Dem vom Kompaniechef oder seinem Vertreter zu vollziehenden sachlichen Feststellungsvermerk: »Sachlich richtig«. Es wird hiermit bestätigt:
   1. Richtigkeit der tatsächlichen Angaben,
   2. Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Ausgabe,
   3. bei einem Kauf die erfolgte ordnungsgemäße Lieferung, kurz, daß die Sache in Ordnung geht.
2. Einnahmevermerk:
   Soweit die Kompanie Bestandsnachweise über Bekleidung usw. führt, sind angekaufte Gegenstände, die nicht sofort restlos verbraucht werden, hier zu vereinnahmen. Auf der Rechnung ist die Vereinnahmung zu vermerken. Etwa: vereinnahmt unter Nr. 30 der Bestandsliste für Bekleidung. Die Vereinnahmung kann durch den Fachbearbeiter geschehen.
3. Begründung:
   Begründung der Ausgabe auf dem Beleg ist empfehlenswert, wenn der Ankauf sonst nicht gerechtfertigt erscheinen würde.

IV. Beutegelder.

Kein Beuterecht der einzelnen Soldaten! Alle erbeuteten Gelder sofort an die Zahlstelle abliefern! Kein Beutelohn! Kriegsgefangenen ist ihr persönliches Eigentum zu belassen, Geld nur auf Befehl eines Offiziers und gegen Empfangsschein abzunehmen.

V. Leistungs- und Empfangsbescheinigungen.

Leistungsbescheinigungen werden für bestimmte Leistungen (Kraftwagen, Fahrzeuge, Pferde) deutscher Reichsangehöriger auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 ausgefertigt, Empfangsbescheinigungen dagegen an die Bewohner der besetzten feindlichen Gebiete.

Numerierte Formularhefte bei jeder Einheit vorhanden! Sorgfältig ausfüllen! Anweisung vor der Ausfüllung der Formulare genau durchlesen! Leistungs- und Empfangsbescheinigungen dürfen nur von einem Offizier oder Beamten im Offizierrang ausgefertigt werden. Leistungen gegen Leistungsbescheinigung dürfen nur vom Bataillon, nicht dagegen von der Kompanie angefordert werden.

Leistungsbescheinigungen werden in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Das weiße Formular erhält der Leistungspflichtige. Das rote Formular geht über die Zahlmeisterei an die angegebene H. St. O. Verw. (bei Feldtruppe). Die grüne Leistungsbescheinigung bleibt im Block.

Empfangsbescheinigungen werden in zweifacher Ausfertigung ausgestellt; die weiße erhält der, von dem sie beigetrieben ist, die zweite erhält der Truppenteil. Empfangsbescheinigungen werden durch die Behörden der inneren Verwaltung des besetzten Landes bezahlt.

VI. Erstattungsverfahren.

Von jedem Bekanntwerden eines Fehlbestandes am öffentlichen Vermögen, der durch Verlust oder Beschädigung von Reichseigentum (z. B. Bekleidung, Ausrüstung, Waffen, Gerät, Verpflegung- und Futtermittel, Geld) entstanden ist, ist sofort der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsdienststelle (Feldheer: Intendant, Ersatzheer: Wehrkreisverwaltung) Anzeige zu erstatten. Befindet sich das öffentliche Vermögen, an dem der Fehlbestand eingetreten ist, in der Verwaltung der Truppe, so ist die militärische Dienststelle im Benehmen mit der Zahlmeisterei zur Anzeige auf dem Dienstwege verpflichtet.

Die ersten Ermittlungen über den Anfang des Verlustes oder Vermögensschadens, die Höhe seines Geldwertes, seine Ursache und den tatsächlichen oder vermutlichen Zeitpunkt seines Entstehens sind von der Dienststelle anzustellen, bei der der Verlust oder Vermögensschaden eingetreten ist. Es ist ferner zu ermitteln, wer für den Verlust oder Vermögensschaden haftet.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsdienststelle (s. oben) zu berichten. Die im Ermittlungsverfahren entstandenen Unterlagen (Aussagen beteiligter Personen und Zeugen usw.) sind dem Bericht beizufügen. Diese unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsdienststelle führt sodann das Erstattungsverfahren nach dem Erstattungsgesetz vom 18. 4. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461, R. V. B. S. 243 und H. V. Bl. S. 338) durch oder betreibt den Ausgleich des Schadens durch Aufrechnung gegen die Bezüge des Erstattungspflichtigen (§ 10 Abs. 2 EWGG., § 39 Abs. 2 DBG., § 387 ff. BGB.). Falls erforderlich, wird der Ersatzanspruch im Rechtswege festgestellt.

Bei der Einleitung und Durchführung des Erstattungsverfahrens sind von der oben bezeichneten Verwaltungsdienststelle außer dem Erstattungsgesetz vom 18. 4. 1937 noch die Durchführungsverordnung hierzu vom 29. 6. 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 723, R. V. B S. 245 und H. V. Bl. S. 340) und die dazu vom O. K. H. getroffenen besonderen Anordnungen zu beachten.

Nr. 428 letzter Absatz der H. Dv. 488/5 ist zu streichen und mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 40
— 414/40 — AHA/Stab/Sonderstab.

---

21. Versorgungsbereiche der Fz.-Dienststellen.

Munition.

Es ist zuständig für Ersatztruppen im Bereich des stellv. Gen. Kdos.	die H. Ma.
I	Königsberg
II	Güstrow
III	Töpchin
IV	Zeithain
V	Straß
VI	Senne
VII	Ingolstadt
VIII	Priebus
IX	Kassel
X	Lockst. Lager
XI	Celle
XII	Darmstadt
XIII	Bamberg
XVII u. XVIII	Groß-Mittel
XX	Thorn
XXI	Posen
Reichsprotektorat Böhmen und Mähren	Zeithain

Zusätze:

1. Die vorgenannten H. Ma. sind zuständig für die Ausgabe sämtlicher Üb.-Munition, soweit nicht in Erlassen das Anfordern bei einer anderen Stelle befohlen ist. In diesem Fall wird auf Grund der Anforderung die abgebende Stelle im einzelnen bestimmt.

2. Üb.-Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel sowie Üb.-T. Minen und S. Minen sind mit Ausnahme von Üb.-Stielhdgr. und zugehörigen Teilen, die bei der zuständigen H. Ma. anzufordern sind, von den Truppen im Wehrkreisbereich

   I und XX ..... beim H. Za. Königsberg,
   II, III, IV, VIII und XXI ..... bei H. Ma. Neuruppin,
   VI, IX, X und XI beim H. Za. Kassel,
   V, VII, XII, XIII, XVII, XVIII,
   Reichsprotektorat Böhmen und Mähren bei H. Ma. Bamberg

   anzufordern.

3. Ex.-Munition für Handfeuerwaffen und M. G. sowie für 2 cm Kan. ist bei den zuständigen H. Ma. anzufordern.

   Ex.-Munition aller anderen Arten und Vp.-Munition sind anzufordern:

   bei H. Ma Kotzenau
   von den Truppen im Bereich der Wehrkreise I, II, III, IV, VIII, XVII, XX, XXI und Protektorat,

   beim H. Za. Kassel
   von den Truppen im Bereich der Wehrkreise V, VI, VII, IX, X, XI, XII, XIII und XVIII.

4. U.-Munition aller Art ist von sämtlichen Truppen bei der H. Ma. Celle anzufordern.

5. U.-Tafeln sind von allen Truppen beim H. Za. Kassel anzufordern.

Hierdurch wird der Abschn. II der Nr. 890, H. M. 1939, außer Kraft gesetzt und ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Ch H Rüst u. BdE, 5. 12. 40
— 74 a/n — AHA/Fz In (III c).

---

22. Marineschußtafeln.

Zu Kontrollzwecken sind sämtliche im Bereiche des Heeres vorhandenen Marineschußtafeln unter genauer Angabe des Titels und der Prüfnummer bis spätestens zum 15. 1. 1941 an die Heeres-Vorschriftenverwaltung, Berlin-Schöneberg, General-Pape-Str., Haus 3, zu melden.

Diese Meldungen sind geheim vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 40
— 89 a/b Nr. 23215/40 g — AHA/St AN/H Dv (III e).

---

23. Vorratskasten für M. G. 34.

1. Der große Vorratskasten für M. G. 34 [Anlage zur A. N. (H) J 340] ist nur noch zuständig für
   a) Feldwerkstätten im Satz für ein M. G. 34
   b) für Werkstattkp., Panz. Werkst. Kp. u. Panz. Werkst. Zg.

2. An Stelle des großen Vorratskastens bei Btls. (Abt.) Stäben tritt der kleine Vorratskasten in der Zusammenstellung nach Anlage zur A. N. (H) J 339 v. 1. 11. 40 und der Kasten Zusatzgerät für M. G. 34 [Anlage zur A. N. (H) J 341 v. 1. 11. 40].

3. Bei den Einheiten bleibt der kl. Vorratskasten in seiner bisherigen Zuständigkeit, jedoch in der Zusammenstellung nach Anlage zur A. N. (H) J 339 v. 1. 11. 40.

4. Der Ergänzungskasten [Anlage zur A. N. (H) J 337 v. 1. 7. 40] wird durch den Ergänzungskasten in der Zusammenstellung nach Anlage zur A. N. (H) J 338 v. 1. 11. 40 ersetzt.

5. Nach Eingang der Anlagen zur A. N. (H) J 338, 339 und 341 v. 1. 11. 40 sind die Inhalte der Kästen nach den neuen Anlagen zur A. N. (H) zusammenzustellen. Hierzu ist das fehlende Gerät aus den überzählig gewordenen gr. Vorratskästen zu entnehmen. Soweit es in diesen nicht vorhanden ist, ist es beim zuständigen Infanteriepark bzw. H. Za. anzufordern.

6. Die großen Vorratskästen mit dem Restinhalt und überzähliges Gerät aus dem kl. Vorratskasten und Ergänzungskasten ist an die gleichen Stellen abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 12. 40
— 72 d 50/54 — AHA/In 2 (III b).

---

24. Behandlung von Kartuschen bei Kälte.

Nachstehende Richtlinien sind bei der Truppe zum Gegenstand des Unterrichts und wiederholter Belehrung zu machen:

1. Die Kartuschen sind vor starker Kälte, Wind, Schneefall, Regen, Nebel und Tau durch Abdecken zu schützen. In Haardecken hüllen!

2. Es ist zu vermeiden, stark ausgekühlte Kartuschen in wärmere Räume zu bringen, da sich sonst Feuchtigkeit auf den Kartuschen niederschlägt. Folge: Kurzschüsse.

3. Kartuschen stets auf saubere Unterlage stellen.

4. Sonderkartuschen bis zum Laden im Behälter belassen!

5. Ebenso wie von Sand, Erde und ähnlichen Verunreinigungen sind die Kartuschen von anhaftendem Eis zu befreien.

6. Bei Werfer-Munition besonders Punkt 1 bis 3 beachten, da sich Feuchtigkeits- und Kälteeinflüsse in hohem Maße auswirken.

7. Die Nichtbeachtung der Hinweise kann zur Zerstörung des Gerätes und zur Gefährdung der eigenen Truppe führen, beeinträchtigt aber fast immer die Kampfwirkung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40
— 74 c 10/93 — AHA/In 4 (II d).

25. Spreng- und Zündmittel für Ersatz-Abteilungen für mot. Aufklärungs-Einheiten.

Den Ersatz-Abteilungen für mot. Aufklärungs-Einheiten stehen für einen Ausbildungsabschnitt folgende Munitionsmengen zu:

Üb.-Sprengbüchsen (Behälter) *)	5
Üb.-Ladung für Üb. Sprengbüchse	5
Üb. Sprengkörper mit Rauchladung	15
Üb. Sprengkpf. Nr. 8 oder Nr. 8 (Al) *)	15
Sprengbüchsen 24	5
Sprengkörper 28	15
Bohrpatrone 28	10
geb. Ladung 3 kg	3
Sprengkapseln Nr. 8 oder Nr. 8 (Al)	30
kz. Sprengkapselzünder	5
lg. Sprengkapselzünder	5
Zeitzündschnur 30, m	5
Knallzündschnur, m	25
D. Z. 35	4
Z. Z. 35	5
Zündschnuranzünder	15

Anforderung unmittelbar bei der zuständigen H. Ma.

*) werden nur einmal zugewiesen

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 12. 40
— 74e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

26. Ausstattung der Inf. Pi. Ers. Kpn., Geb. Jäg. Pi. Ers. Kpn. und Ers. Kompanien für Pionierzüge (mot) mit Spreng- und Zündmitteln sowie M. S.-Geräten und Druckschienen für T-Minen.

Für die Ausbildung der Inf. Pi. Ers. Kpn., Geb. Jäg. Pi. Ers. Kpn. und Ers Kpn. für Pionierzüge (mot) werden je Ers. Kp. je Ausbildungsabschnitt zugestanden:

Üb. Sprengbüchsen (Behälter) *)	30
Üb. Ladung für Üb. Sprengbüchse	5
Üb. Sprengkörper mit Rauchladung	45
Üb T.-Mine 35 (Behälter) *)	24
Packkasten für 2 Üb. T.-Minen 35 *)	12
Üb. Ladung für Üb. T.-Mine	48
T.-Minenzünder 35	48
Üb. Sprengkpf. Nr. 8 oder Nr. 8 (Al) *)	45
Sprengbüchse 24	15
Sprengkörper 28	45
Bohrpatrone 28	30
geb. Ladung 3 kg	3
Glühzünder 28	10
Glühzündstücke 28	10
Sprengkpf. Nr. 8 oder Nr. 8 (Al)	60
kz. Sprengkapselzünder 28	5
lg. Sprengkapselzünder 28	5
Zeitzündschnur 30, m	96
Knallzündschnur, m	100
D. Z. 35	24
Z. Z. 35	30
Zündschnuranzünder 29	50
Druckschienen für T.-Minen	2
M. S.-Gerät	2

Anforderung der Spreng- und Zündmittel unmittelbar bei der zuständigen Heeres-Munitionsanstalt.

Die mit *) bezeichneten Teile stehen nur einmal zu.

Druckschienen werden nur einmal zugewiesen. Diese dienen nur zu Anschauungs- und Unterrichtszwecken. Anforderung durch stellv. Gen. Kdos. bei In 5.

M. S.-Geräte stehen nur einmal zu und sind durch die stellv. Gen. Kdos. beim Gen. St. d. H., Generalquartiermeister (T I) anzufordern. H. M. 1940 N. 401 Nr. 913 triti durch vorstehendes außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u BdE), 20. 12. 40
— 74e 1030/34 AHA/In 5 (III).

27. Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts, der Nebelkerzen und Nebelhandgranaten.

1. Das mit H. M. 1938 Nr. 474 ausgegebene »Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts und der Nebelkerzen im Mob. Fall« wird aufgehoben und ist zu vernichten.

2. An seine Stelle tritt das anliegende neuaufgestellte »Merkblatt über die Mitführung des Gasschutzgeräts, der Nebelkerzen und Nebelhandgranaten«.

Anlage S. 17/18

3. Die Einheiten des Feld- und Ersatzheeres bis einschließlich Kompanien, Batterien usw. erhalten von diesem Merkblatt einen Sonderabdruck für den Handgebrauch, der in den Umschlag »Sonderabdrucke über Gasschutzgerät« einzuheften ist.

4. Die Kommandobehörden und höheren Stäbe des Feld- und Ersatzheeres fordern den Bedarf an Sonderabdrucken für die unterstellten Einheiten bis 20. 1. 1940 bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA/In 9 an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 12. 40
— B 83 — In 9 (III/2).

---

28. Gewerbesteuer der Offizierheime und Kameradschaftsheime (Kantinen).

Der Reichsminister
der Finanzen
L 1407 — 27 III

Berlin W 8, 28. 10. 40
Wilhelmplatz 1/2

Unter den bei Offizierheimen und Kameradschaftsheimen der Wehrmacht vorliegenden besonderen Verhältnissen ist das Vorliegen eines Gewerbebetriebes grundsätzlich zu verneinen. Eine Gewerbesteuerpflicht wird nur insoweit in Betracht kommen, als eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, insbesondere ein Wettbewerb mit privaten Unternehmen, anzunehmen ist. Das wird z. B. der Fall sein, wenn die Heime durch Vereine, die Mitglieder außerhalb der Wehrmacht haben, benutzt werden; wenn zubereitete Speisen, Getränke usw. an Mitglieder in der Art von sogenannten Stadtküchen zum Verbrauch außerhalb des Heims geliefert werden; wenn Weine und sonstige Spirituosen zum Verbrauch außerhalb des Heims geliefert werden.

Die Verpachtung eines Offizierheims oder Kameradschaftsheims stellt einen Gewerbebetrieb nicht dar. In diesen Fällen ist nur der Pächter des Heims gewerbesteuerpflichtig.

Im Auftrag
Hedding

Vorstehendes wird bekanntgegeben.
H. V. Bl. 1939 Teil C S. 273 Nr. 721 ist zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 12. 40
— 60 h — AHA/Ag/H (III b).

---

29. Ermittlungsverfahren gegen Franzosen, die noch in der englischen Wehrmacht dienen.

Geraten Franzosen, die noch nach dem Waffenstillstand mit Frankreich in der englischen Wehrmacht gedient haben, in deutsche Hand, so vernimmt nach Möglichkeit der richterliche Militärjustizbeamte, der zuerst davon dienstlich Kenntnis erhält, den Kriegsgefangenen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Kriegsstrafverfahrensordnung über dessen persönliche Verhältnisse. Dabei ermittelt er vor allem die Staatsangehörigkeit des Kriegsgefangenen — ob und wodurch er etwa die französische Staatsangehörigkeit verloren hat — sowie die Art und den Umfang — Zeitpunkt des Eintritts — der Dienstleistung in der englischen Wehrmacht oder der Beteiligung an Kampfhandlungen nach Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Deutschland und Frankreich. Es ist ferner tunlichst zu klären, ob dem Kriegsgefangenen das Verbot der französischen Regierung, Dienst in einer ausländischen Wehrmacht zu nehmen oder beizubehalten, bekannt war.

Angehörige der englischen Luftwaffe oder Kriegsmarine werden zweckmäßig durch die richterlichen Militärjustizbeamten des entsprechenden deutschen Wehrmachtteiles vernommen.

Über das Ergebnis der Ermittlungen berichtet der Untersuchungsführer schriftlich dem Gerichtsherrn. Dieser erklärt sich abschließend zum Bericht. Der Verwahrungsort des Kriegsgefangenen muß daraus ersichtlich sein.

Die Akten werden sodann dem Oberkommando der Wehrmacht (WR) über das Oberkommando des Wehrmachtteiles vorgelegt. Das Oberkommando der Wehrmacht veranlaßt die Auslieferung des Kriegsgefangenen an die französische Regierung zur Aburteilung.

Berlin, den 6. 12. 1940.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Vorstehender Erlaß wird mit dem Zusatz bekanntgegeben, daß die Truppe gefangengenommene Franzosen, die noch nach dem Waffenstillstand in der englischen Wehrmacht gedient haben, dem zuständigen Gerichtsherrn vorführt. Dieser veranlaßt die notwendigen Feststellungen.

O. K. H., 18. 12. 40
General z. b. V. b. Ob d H
— 464 Gr R Wes —.

---

30. Ausschließung von Firmen.

1. Die Invertitgesellschaft Dr. Klinckhardt & Pascher, Betrieb zur Herstellung von Wasserenthärtungsmitteln, Düsseldorf, Immermannstr. 66, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Firma Herdfabrik und Emaillierwerk Alkoda G. m. b. H., Darmstadt, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

3. Die Kaufleute Heinz Wolff, Berlin-Wilmersdorf, Jenaer Str. 19, und Paul Nowack, Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstr. 15, die Wehrmachtaufträge in Textilwaren, ersterer auch in Einrichtungsgegenständen, vermittelt haben, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 28. 12. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

31. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit Vfg. O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 8293/40 vom 8. 7. 1940 ausgeschlossene Färberei Glauchau (Sa.) ist zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 31. 12. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

---

32. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
1	8	Dt. Mil. Mission Sd. Ausf. A	Zusätzlich zum Lehrstab: 2 Dolmetscher, St. Gr. »Z«	
2	10	Kdo. Panz. Gru.	Die Stellengruppe des IIa ist »R«. Zusätzlich: 1 persönliche Ordonnanz, St. Gr. »M«	
3	16	Kdo. Gr. XXI	Zusätzlich als Druckereigruppe: 2 Unteroffiziere, St. Gr. »G« (Darunter 1 Feldwebelstelle), 8 Mannschaften, St. Gr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
4	82	Stb. Mil. Verw. Bez.	Als Passierscheinnebenstelle Nancy wird Mil. Verw. Bez. C verstärkt in gleicher Höhe wie die in K. St. N. 82 enthaltene Passierscheinnebenstelle, jedoch ohne einen Sachbearbeiter, St. Gr. »Z«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
5	276	Versuchskp.	Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm), St. Gr. »O«, auf Fahrrad	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
6	816a (W)	Nachr. Kdtr. Kopenhagen	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »O«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
7	4856	Fsp. Betr. Kp. g	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 1. 41
— 5021/41 — AHA/St. A. N/H Dv.

33. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Es sind erschienen:

Deckblätter Nr. 127 bis 132 vom 16. 12. 1940 für den Anlagenband »Y« betr. die Anlagen:

tJ 729, tJ 760, tJ 761 Blatt a bis b, tJ 762, tJ 763 Blatt a bis f, tJ 4720.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 1. 41
— 72/88 — AHA/St AN/H Dv (V).

34. Änderung einer Druckvorschrift.

H. Dv. 21 K. Sv. I. Teil.

Nr. 294 erhält folgende Neufassung:

Soldaten, die dienstunfähig entlassen werden sollen, sind von den Reservelazaretten mit »ärztlichem Befundschein« der zuständigen Heeres-Entlassungsstelle zur Entlassung zu überweisen. Müssen dienstunfähige Soldaten noch längere Zeit in einem Reservelazarett bleiben, so stellt dieses den Befundschein dem Truppenarzt der zuständigen Heeres-Entlassungsstelle zu, die das DU-Verfahren nach den hierfür ergangenen Bestimmungen durchführt.

K. Sv. I. Teil ist mit Hinweis zu versehen, Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H., 31. 12. 40
— 5061/40 — AHA/S In/Org Ia (I).

35. Ausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

1. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Bs) hat versandt:

a)

D Nr.	Benennung der Vorschrift
324 N. f. D.	Temperierwagen für E-Geräte Vorläufige Beschreibung 11. 11. 1940

b)

Deckblatt Nr.	zur D Nr.
5	94+
1 u. 2	111/2 (N. f. D.)
1 u. 2	112/1 (N. f. D.)
20 u. 21	364+
1. u. 2. Nachtrag	1 (N. f. D.)
5. Nachtrag	1/1+

2. Es wurden nachgedruckt:

D 277	(N. f. D.)	vom 21. 11. 36
D 447/2	»	vom 5. 2. 36
D 650/7	»	vom 8. 9. 39
D 650/9	»	vom 25. 11. 38
D 653/9	»	vom 6. 9. 34

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gem. H. M. 40, Nr. 1056 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. richten.

3. Es treten außer Kraft:

D 460	(N. f. D.)	vom 1. 4. 35
D 487	»	vom 6. 9. 34

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 12. 40
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V s/v II b).

36. Bestimmungen für Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz.

Durch die Wehrkreiskommandos gelangte zur Verteilung:

D 3/14 Bestimmungen für Unabkömmlichstellung
M. Dv. Nr. 907 bei besonderem Einsatz (Eins. Uk. B.).
L. Dv. 75/14 11. 11. 1940
— N. f. D. —

In 3 Abschnitten:

1. Möglichkeiten der Uk-Stellung,
2. Durchführung der Uk-Stellung,
3. Schlußbestimmungen

sind die bisher erlassenen Uk-Verfügungen zusammengefaßt.

Die Verteilung ist wie folgt erfolgt:

— Feldheer —

Alle Einheiten ..... je 1 ×

— Ersatzheer —

Stellv. Gen. Kdo.	5 ×
W. E. J.	4 ×
W. Bez. Kdo.	5 ×
W. Meldeamt	2 ×
sonstige Einheiten des Ersatzheeres und Heimatseinheiten	je 1 ×

Einheiten, die die D 3/14, M. Dv. Nr. 907, L. Dv. 75/14 — N. f. D. — vom 11. 11. 1940 noch nicht erhalten haben, können Anforderungen ausschließlich an die gemäß H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. K.) richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 1. 41
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III f).

37. Ausgabe der H. Dv. 119/3951.

— Vorläufig —

Die H. Dv. 119/3951 — Vorläufig — Werferführertafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm Wurfgranate 34 (Zur Schußtafel H. Dv. 119/951)
Juni 1940

ist erschienen. Die Vorschrift ist zum »Einlegen in das Gerät« (für den Gebrauch des Werferführers) bestimmt.

Gleichzeitig tritt in Abänderung des Abschnitts »dem Gerät beigegebene Druckvorschriften« der Anlage J 428 (Blatt b) nachstehendes neue Soll an Schießbehelfen je s. Gr. W. 34 (8 cm) in Kraft:

	Anzahl	Anforderungszeichen
Schußtafel für den s. Gr W. 34 (8 cm) mit der 8 cm Wgr. 34	2	H. Dv. 119/951
Werferführertafel für den s. Gr. W. 34 (8 cm) mit der 8 cm Wgr. 34	1	H. Dv. 119/3951

Die mit s. Gr. W. 34 (8 cm) ausgestatteten Einheiten fordern, der neuen Sollfestsetzung entsprechend, ihren Bedarf an H. Dv. 119/3951 auf dem Dienstwege beim Heereszeugamt Spandau an.

Nach dem neuen Soll überzählige Abdrucke der H. Dv. 119/951 werden der Truppe zum Aufbrauch belassen.

Änderung der Anlage J 428 erfolgt bei Neudruck.

38. Dienststellenverlegung.

Die Quartiermeisterabteilung des Heimatstabes Nord des Wehrmachtbefehlshabers Norwegen hat am 9. 12. 1940 ihre Diensträume von Berlin NW 40, Lehrter Str. 58, nach Berlin W 35, Bissingzeile 21, verlegt.

Telephonanschlüsse:

Amtsanschluß: 22 89 06 (Vermittlung O. K. M.),

Querverbindung: J 2 89 41 (Vermittlung Bissingzeile).

Teilnehmer namentlich verlangen.

39. Berichtigung.

In den H. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 ist im Absatz »C. Für die Niederlande« die Feldpostnummer 01 482 abzuändern in:

Feldpostnummer 21 830.

10805 40 2 A

Anlage
zu Nr. 27

Nur für den Dienstgebrauch

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Merkblatt

über die Mitführung des Gasschutzgeräts, der Nebelkerzen und Nebelhandgranaten.

Vorbemerkungen.

1. Für die Ausstattung sind die K. A. N. (H) maßgebend.
2. Die Anordnung für die Mitführung (Spalte 3) zu lfd. Nr. 3, 5—10, 14, 17—21 gilt als vorläufige Regelung. Endgültige Bestimmungen enthalten die noch auszugebenden Beladepläne.
3. Bei der Nachrichtentruppe ist das nicht am Mann mitzuführende Gasschutzgerät (siehe 1)

   bei den Stäben und Kompanien auf dem Lkw. für Personen, Gerät und Gepäck,

   bei den leichten Nachrichtenkolonnen auf dem Lkw. mit geschlossenem Aufbau

   mitzuführen.

lfd Nr	Gegenstand	Mitführung	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Gasmaske 30 (s. Anl. Ch 4402 Bl. b zur A. N. (H))	am Mann. Trageweise s. H. Dv. 395/2 a, Abschn. V	über Mitführung am Mann s. Verfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 3520/39 g. AHA/In 9 II a vom 12. 12. 39. (Nur bis zu den Div. verteilt. Vgl. bes. Anordnungen der Kommandostellen.)
2	Hautentgiftungsmittel zu lfd. Nr. 1, je Kopf 4 Packungen zu je 10 Tabletten	am Mann, in der Brusttasche der Feldbluse	
3	Satz Gasschutzvorrat 30 (s. Anl. Ch 4405 Bl. d zur A. N. (H))	Stäbe beim Gepäcktroß, Kp., selbst. Züge u. T. E. Züge beim Gefechtstroß oder Gepäcktroß	s. H. M. 1940 Nr. 316.
4	Gasplane in Tasche	am Mann	über Mitführung am Mann s. Verfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 9 III/2 Nr. 2559/40 g. vom 2. 8. 40 und Nr. 3260/40 g. vom 23. 9. 40. (Nur bis zu den Div. verteilt. Vgl. bes. Anordnungen der Kommandostellen.)
5	Satz leichte Gasbekleidung	Gasspürerausrüstung auf den Gefechtsfahrzeugen, Vorrat auf den Troßfahrzeugen. S. auch H. Dv. 395 Anl. 8 Nr. 9	über Gebrauch s. »Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gasspür- und Entgiftungsmittel der Truppe« (gelbes Heft) (O. K. H. 41 f 10 AHA/In 9 II a Nr. 5050/38 vom 12. 1. 39).
6	Spürbüchse, gefüllt		s. Bemerkung zu lfd. Nr. 5.
7	Satz Spürfähnchen		s. Bemerkung zu lfd. Nr. 5.
8	Spürpulver, Trommel zu 25 kg		s. Bemerkung zu lfd. Nr. 5.
9	Satz »Nachweis für Stickstofflost«, je Spürtrupp 2 Satz		über Gebrauch s. das dem Satz beigefügte Merkblatt.
10	Entgiftungsbüchse, gefüllt	bei fechtender Truppe beim Gefechtstroß, im übrigen beim Gepäcktroß	s. H. M. 1940 Nr. 514 sowie Bemerkung zu lfd. Nr. 5.
11	Gasschutzhaube	bei der San. Ausrüstung	
12	Maskenbrille und Brillenglassalbe für Brillenträger	am Mann, in Tragebüchse für Gasmaske oder in Rocktasche	beim Truppenarzt anzufordern (H. Dv. 488/2 Nr. 552 H. Dv. 488/5 Nr. 395).
13	Watte und Vaseline für Trommelfellverletzte		
14	Sauerstoffschutzgerät (Heeresatmer oder HSS-Gerät)	soweit möglich, beim Gefechtstroß, sonst beim Gepäcktroß	
15	Pfeifpatrone für Gasalarm	bei der Leucht- und Signalmunition	
16	Waffenentgiftungsmittel in Taschenbehälter, je Kopf 1 Taschenbehälter	am Mann in einer Brusttasche der Feldbluse, Behälter mit Verschlußkappe nach oben	s. Bemerkung zu lfd. Nr. 5.
17	Satz Waffenentgiftungsmittel	beim Gefechtstroß	s. Bemerkung zu lfd. Nr. 5.
18	Filterbeutel zum Tränkeimer	beim Gefechtstroß	s. H. M. 1940 Nr. 457.
19	Nebelkerze	soweit möglich, beim Gefechtstroß, im übrigen beim Gepäcktroß	
20	Schnellnebelkerze		
21	Nebelhandgranate		